



II-2411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/90-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 947/J)

964/AB  
1987 -12- 01  
zu 947/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 947/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so

- 2 -

möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 1. April 1983 haben unbekannte Täter in Wien 20., Wallensteinstraße 48, durch Aufbohren der Schlösser am Haustor einen Einbruchsdiebstahl in ein Schuhgeschäft verübt. Die Täter entwendeten aus einer Handkassa einen Bargeldbetrag von S 2.000,-- sowie ein Paar Herrenschuhe. Im Zuge der sofort eingeleiteten Erhebungen wurde als Tatverdächtiger der beschäftigungslose Jürgen GALLI ermittelt und, nachdem er sich über den Aufenthalt während der Tatzeit in Widersprüche verwickelte, um 14.30 Uhr festgenommen. Weiters fand man in seiner Wohnung eine Holzbohrmaschine, an deren Bohrer frische Lackspuren festzustellen waren. Dieses Gerät wurde zur kriminaltechnischen Untersuchung sichergestellt. Nach einer niederschriftlichen Vernehmung, in der GALLI jeden Tatzusammenhang bestritt, wurde er um 20.45 Uhr aus der Haft entlassen.

- 3 -

Um 21.30 Uhr desselben Tages erschien GALLI am Bezirkspolizei-kommissariat Wien-Brigittenau und gab an, bei der erwähnten Vernehmung durch Kriminalbeamte mißhandelt worden zu sein. Bei einer amtsärztlichen Untersuchung wurden eine Schleimhautverletzung an der linken Oberlippe sowie eine linsengroße Blutunterlaufung im linken Augenwinkel festgestellt. Über den Zeitpunkt dieser Verletzungen konnte im Gutachten keine Aussage getroffen werden.

Die durchgeführten Erhebungen des Sicherheitsbüros, ergaben den Verdacht der Verleumdung. Jürgen GALLI wurde deshalb mit Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 13.10.1983 wegen § 297 Abs 1 StGB rechtskräftig verurteilt.

Zu B) Nein.

Zu C) und D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage B.

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

*Karl Kerber*